

Protokollauszug vom

28.08.2019

Departement Finanzen / Finanzamt:

Genehmigung Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2019

IDG-Status: öffentlich

SR.19.88-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

 Der Bilanzanpassungsbericht zur Neugliederung der Bilanz per 1. Januar 2019 wird gemäss Beilage 1 gutgeheissen.

2. Der Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 wird der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates und dem Bezirksrat Winterthur zur Kenntnisnahme zugestellt. Dem Grossen Gemeinderat wird er im Rahmen der Rechnung 2019 zur Kenntnis gebracht.

3. Mitteilung (mit Beilage 1) an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle, Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates, Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur und Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

1. fina

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) und der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) per 1. Januar 2018 folgt nun der Abschluss des HRM2-Pilotprojektes.

Die mit der Direktion der Justiz und des Innern, vertreten durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich abgeschlossene Projektvereinbarung sieht vor, dass die Pilotphase mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes endet. Die Vereinbarung überliess es den Pilotgemeinden, ob sämtliche Anpassungen an HRM2 bereits auf den 1. Januar 2018 oder erst per 1. Januar 2019 vorzunehmen sind. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21. Juni 2017 (SR.17.114-2) wurde entschieden, dass die Vorgaben der Projektvereinbarung bis 31. Dezember 2018 gelten und die vollständige Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 vorgenommen werde. Auf diesen Zeitpunkt hin sind nun sämtliche Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung auch für die Stadt Winterthur in Kraft getreten und demzufolge ist die Rechnungslegung dem geltenden Recht anzupassen.

2. Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2019

Die aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen notwendigen Anpassungen verändern die Bilanz und das Nettovermögen der Gemeinde, weshalb per 1. Januar 2019 eine Eingangsbilanz sowie ein letzter, vereinfachter Bilanzanpassungsbericht zu erstellen sind (Beilage 1).

Der Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2019 ist von der Finanzkontrolle der Stadt Winterthur geprüft worden. Die Finanzkontrolle hat keine negativen Feststellungen (vgl. Revisionsbericht gemäss Beilage 1).

Der Bilanzanpassungsbericht ist der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates und dem Bezirksrat zur Kenntnis zu bringen. Dem Grossen Gemeinderat wird er im Rahmen der Rechnung 2019 zur Kenntnis gebracht.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen, da es sich beim dritten Bilanzanpassungsbericht nur um Detailanpassungen handelt. Die wesentlichen Anpassungen wurden bereits mit den Bilanzanpassungsberichten 2014 und 2015 umgesetzt und kommuniziert.

Beilage:

1. Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2019 inkl. Beilage und Revisionsbericht der Finanzkontrolle



Bilanzanpassungsbericht

Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2

Anwendung der Bestimmungen zum Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 im Rahmen des Abschlusses des HRM2-Pilotprojektes.

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur hat sich als Projektgemeinde zur Erprobung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) zur Verfügung gestellt. Am 21. März 2012 hat der Stadtrat der Projektvereinbarung mit der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zugestimmt. Die Projektvereinbarung wurde am 25. Juni 2012 durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur genehmigt (GGR-Nr. 2012-048).

Gemäss Projektvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und der Direktion der Justiz und des Innern erfolgte die Einführung von HRM2 bei der Stadt Winterthur in zwei Schritten:

- 1. Schritt: Auf den 1. Januar 2014 erfolgte die Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der Rückstellungen.
- 2. Schritt: Auf den 1. Januar 2015 wurde eine Eingangsbilanz mit den restlichen Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt. Das Budget 2015 wurde nach dem neuen Kontenplan und den Grundsätzen von HRM2 aufgestellt.

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Demnach werden drei Bilanzanpassungsberichte erstellt:

- 1. Bericht per 1. Januar 2014: Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der bestehenden Rückstellungen. Die Übrigen Vorschriften richten sich immer noch nach HRM1.
- Bericht per 1. Januar 2015: Neubewertung des Finanzvermögens und Bilanzanpassungsbericht zur kompletten Umstellung auf HRM2. Somit auch Umstellung und Überleitung der Bilanzkonten.
- 3. Bericht per 1. Januar 2019: Vereinfachter Bilanzanpassungsbericht mit der Abbildung der notwendigen Anpassungen zur kompletten Umstellung auf HRM2.

Die ersten zwei Berichte erfolgten während der Projektphase und beziehen sich auf die Projektvereinbarung. Für den Projektabschluss zeigt der dritte Bericht die Veränderungen und Umgliederungen auf, welche im Zeitpunkt der Projektphase noch nicht bekannt waren.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) und der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) per 1. Januar 2019 folgt der Abschluss des HRM2-Projekts. Die abgeschlossene Projektvereinbarung sieht vor, dass die Versuchsphase mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes endet. Auf diesen Zeitpunkt hin ist die Rechnungslegung dem dann geltenden Recht anzupassen.

In der Projektvereinbarung ist jedoch nicht geregelt, ob die Anpassungen auf den 1. Januar 2018 oder auf den 1. Januar 2019, dem generellen Umstellungstermin der Zürcher Gemeinden, vorzunehmen sind. Die HRM2-Pilotgemeinden können das Datum daher selber bestimmen. Gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 21. Juni 2017 (SR.17.114-2) werden die Bestimmungen zum Finanzhaushalt auf dem 1. Januar 2019 angewendet.

Die notwendigen Anpassungen verändern die Bilanz und das Nettovermögen der Gemeinde. Daher ist auf den 1. Januar des gewählten Jahres nochmals ein vereinfachter Bilanzanpassungsbericht zu erstellen, der die angepasste Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 abbildet. Der genehmigte Bilanzanpassungsbericht ist bis spätestens Ende August 2019 dem Gemeindeamt einzureichen.

Der Bericht wird dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die im Rahmen des Abschlusses des HRM2-Pilotprojektes vorzunehmen sind.

2. Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Der Kontenrahmen und die funktionale Gliederung sind verbindlich in der Gemeindeverordnung geregelt (§ 6 VGG i.V.m. Anhang 1, Ziffer 1 und 2). Die Kontenrahmen und funktionale Gliederung wurden fortlaufen angepasst und entsprechen dem Stand vom 01. Januar 2019. Die entsprechenden Änderungen sind im eigenen Kontenrahmen und bei den Funktionen nachzuführen.

3. Notwendige Anpassungen

Folgende Anpassungen an das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung sind vorzunehmen:

Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven: Auflösung

Die Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven sind nicht mehr zulässig. Die noch vorhandenen Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven für die Anlagen des Verwaltungsvermögens und für die Liegenschaften des Finanzvermögens wurden per Bilanzanpassungsbericht 31.12.2015 aufgelöst und dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Die Auflösung erfolgte auf das Konto 2999.00 «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre».

Umgliederungen von Sonderrechnungen 2910 / 2911

Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet (§ 121 Abs. 5 GG). Die Sonderrechnungen umfassen die verwalteten Mittel im Interesse Dritter sowie die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung. Diese zweckgebundenen Zuwendungen wurden während der Projektphase im Eigenkapital geführt (Sachgruppe 2911). Sie sind nun dem Fremdkapital zuzuordnen. Die Umbuchung erfolgt in die Sachgruppe 2092 «Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK», Konto 2092.xx «Zweckgebundene Zuwendung».

Deshalb erfolgt eine Umgliederung per 1.1.2019 bei den zweckgebundenen Zuwendungen «Förderprogramm Energie Winterthur» in die Sachgruppe 209200 «Zweckgebundene Zuwendungen im FK».

Der im Konto 2910 «Fonds im Eigenkapital» geführte Versicherungsfonds ist nicht mehr zulässig und wird zugunsten des Eigenkapitals aufgelöst.

Weitere Sonderrechnungen, welche deren Anforderungen nicht erfüllen werden umgegliedert und im Konto 2006 «Depotgelder und Kautionen» geführt.

Anlagenbuchhaltung: Nutzungsdauer von Anschlussgebühren

Bei den Anlagekategorien für die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens erfolgte eine wesentliche Änderung bei der Nutzungsdauer der Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren werden neu über die Dauer von 40 Jahre (anstatt 20 Jahre) aufgelöst.

Dies wird bei der Stadt Winterthur bereits heute so gehandhabt, weswegen es hier keine Änderung gibt.

Regelung Haushaltsgleichgewicht

Am 25. November 2018 wurde die Volksabstimmung über die Umsetzung der Motion "Schuldenbremse" angenommen. In der Stadt Winterthur wird eine Ausgabenbremse sowie die Ausgestaltung des mittelfristigen Ausgleichs der Rechnung in der Gemeindeordnung verankert.

Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen. Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, des laufenden Rechnungsjahres, des künftigen Budgetjahres und der darauffolgenden drei Planjahre.

4. Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz kann gemäss § 49 Abs. 2 bis 4 VGG in engem Umfang eine Bilanzbereinigung vorgenommen werden. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Es werden keine zusätzlichen Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Die Übertragungen in Folge des Übergangs auf HRM2 wurden bereits im Rahmen des Bilanzanpassungsberichts per 1. Januar 2015 vorgenommen.

5. Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde festgelegt.

Der Stadtrat hat gemäss Beschluss vom 05.06.2019 (SR.19.397-1) entschieden, auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs gemäss § 119 Abs. 2 GG zu verzichten. In der Eingangsbilanz sind somit keine zeitlichen Abgrenzungen für den Ressourcenausgleich berücksichtigt.

6. Eingangsbilanz per 1. Januar 2019

Nach der Umsetzung der notwendigen Anpassungen zeigt die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nachfolgende Abbildung (Werte in Franken).

Eine Umgliederung erfolgt per 1.1.2019 bei den zweckgebundenen Zuwendungen «Förderprogramm Energie Winterthur». Diese zweckgebundenen Zuwendungen wurden während der Projektphase im Eigenkapital geführt (Sachgruppe 2911). Die Umbuchung erfolgt in die Sachgruppe 209200 «Zweckgebundene Zuwendungen im FK».

Konto, Bezeichnung		Schlussbilanz per 31.12.2018	Eingangsbilanz per 1.1.2019	Verände- rung
1	Aktiven	3 033 757 665	3 033 757 665	-
10	Finanzvermögen	1 002 262 032	1 002 262 032	-
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	211 206 226	211 206 226	-
101	Forderungen	164 375 809	164 375 809	-
102	Kurzfristige Finanzanlagen	145 893 829	145 893 829	-
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	35 506 751	35 506 751	-
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	14 171 753	14 171 753	-
107	Finanzanlagen	19 036 324	19 036 324	-
108	Sachanlagen Finanzvermögen	412 071 339	412 071 339	-
109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	-	-	-
14	Verwaltungsvermögen	2 031 495 633	2 031 495 633	-
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1 933 168 382	1 933 168 382	-
142	Immaterielle Anlagen	23 606 886	23 606 886	-
144	Darlehen	9 182 638	9 182 638	-
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	60 314 500	60 314 500	-
146	Investitionsbeiträge	5 223 226	5 223 226	-
149	Verbindungskonto CSA	-	-	-
Konto, Bezeichnung		Schlussbilanz	Eingangsbilanz	Verände-
		per 31.12.2018	per 1.1.2019	rung
2	Passiven	3 033 757 665	3 033 757 665	-
20	Fremdkapital	2 176 018 314	2 178 583 404	2 565 090
200	Laufende Verbindlichkeiten	156 224 169	156 632 413	408 244
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	47 271 568	47 271 568	-
2001	Kontokorrente mit Dritten	17 339 268	17 339 268	-
2002	Steuern	100 434	100 434	-

2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	2 391 866	2 391 866	-
2005	Interne Kontokorrente	7 642 902	7 642 902	-
2006	Depotgelder und Kautionen	78 988 640	79 396 884	408 244
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	2 489 490	2 489 490	-
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	351 977 145	351 977 145	-
204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	44 303 602	44 303 602	-
205	Kurzfristige Rückstellungen	59 507 893	59 507 893	-
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1 304 797 403	1 304 797 403	-
208	Langfristige Rückstellungen	203 782 341	203 782 341	-
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	55 425 760	57 582 606	2 156 846
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	55 425 760	34 799 600	-20 626 160
2092	Verbindlichkeiten geg. Legate und Stift. ohne eig. Rechtpers. im FK	-	22 783 006	22 783 006
29	Eigenkapital	857 739 351	855 174 261	-2 565 090
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	719 930 805	719 930 805	-
291	Fonds im Eigenkapital	6 415 687	1 738 709	-4 676 978
2910	Fonds im Eigenkapital	3 850 597	1 738 709	-2 111 888
2911	Legate und Stift. ohne eig. Rechtpers. Im Eigenkapital	2 565 090	-	-2 565 090
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	5 741 128	5 741 128	-
293	Vorfinanzierungen	3 100 000	3 100 000	-
294	Finanzpolitische Reserve	-	-	-
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-	-	-
295 296	•	- 24 022 557	- 24 022 557	-
	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	- 24 022 557 -	- 24 022 557 -	- - -
296	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) Neubewertungsreserve Finanzvermögen	24 022 557 - 98 529 173	24 022 557 - 100 641 061	- - - 2 111 888
296 298	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) Neubewertungsreserve Finanzvermögen Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve	-	-	- - 2 111 888 -